

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
KLAGENFURT-LAND**  
Bereich 4 - Baurecht

**LAND  KÄRNTEN**

**Die Hassler Stiege OG;**  
Errichtung eines Lagerhallenzubaus zur bestehenden  
Werkstätte auf der PN 518/1 KG 72204 Zell bei  
Ebenthal

Datum	17.05.2024
Zahl	<b>KL3-BAU-694/2023(013/2024)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Clarissa Motschiunig
Telefon	050 536 64033
Fax	050 536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

### Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Hassler Stiege OG, hat mit Eingabe vom 02.10.2023 um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Lagerhallenzubaus zur bestehenden Werkstätte auf der PN 518/1 KG 72204 Zell bei Ebenthal, angesucht.

Hierbei soll im Anschluss zur bestehenden Werkstatthalle der Hallenzubau auf einer Stahlbetonplatte mit Frostschürze errichtet werden.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt

**Ort:** **Ort und Stelle (PN 518/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal)**

**Datum:** **Montag, 03. Juni 2024**

**Zeit:** **11:00 Uhr**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36 a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre-/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder

- Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung zur Verhandlung mit.

Sie können während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr) und nach telefonischer Absprache in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:  
Projektunterlagen

**Ort der Einsichtnahme:**

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, 4. Stock, Zimmer-Nr. 404.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der **Marktgemeinde Ebenthal**
- durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der BH Klagenfurt-Land kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG idGF. zur Folge, dass ein **Beteiligter/Beteiligte** seine/ihre Parteistellung verliert, soweit er/sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 1 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 1 lit. a Kärntner Bau-Übertragungsverordnung idF. LGBl.Nr. 67/2022, 3 Abs. 2, 6 lit. b, 16 Abs. 1 und 2 und 23 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl Nr 77/2022;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Clarissa Motschiunig